

Studiengang ISPM: Information zur Bachelorthesis – Zeitplanung und Formalitäten

1. Wahl der Prüferin/ des Prüfers

Für die Betreuung der BA Thesis können sich die Studierenden die beiden PrüferInnen aussuchen. Das Erstgutachten sollte jedoch einE **hauptamtlich am Studiengang LehrendeR** erstellen. Der Zweitprüfer kann einE LehrbeauftragteR oder eine andere geeignete externe Person sein, die in einem professionellen Verhältnis zu dem/ der Studierenden steht (z.B. Praktikumsgeberin). **Von externen PrüferInnen müssen in jedem Fall die Anschrift, Telefonnr und E-mail-Adresse vom Kandidaten/ von der Kandidatin im Antrag einzutragen!** In Rücksprache mit den PrüferInnen können die Rollen auch zwischen den PrüferInnen getauscht werden. Im Zweifelsfall muss die Genehmigung des Prüfungsausschusses eingeholt werden. Grundsätzlich kann der PA Vorbehalte bei der Wahl der PrüferInnen äußern und Gegenvorschläge unterbreiten.

Da für die Betreuung von Abschlussarbeiten kein Entgelt gezahlt wird, ist es den Lehrbeauftragten freigestellt, die Betreuung einer Abschlussarbeit zu übernehmen. Die hauptamtlich Lehrenden sind gehalten, in angemessenem Umfang die Betreuung von Arbeiten zu übernehmen. Sollte bei einzelnen hauptamtlich Lehrenden zu viele Studierende eine Betreuung wünschen, so tauschen diese sich untereinander aus und sprechen evt. Empfehlungen aus, bei welchen anderen hauptamtlich Lehrenden noch Betreuungskapazität vorhanden ist. Zu den hauptamtlich Lehrenden zählen derzeit (WS 2017/18): Bothfeld, Osthorst, Zimpelmann und ferner (als feste Beschäftigte anderer Einheiten von HS bzw. Uni Bremen: K. Prümm, C. Dieterle. Frühere Lehrbeauftragte können gerne angefragt werden, für Sie besteht jedoch keine Verpflichtung, Abschlussarbeiten zu betreuen.

Möchten Sie nach Bewilligung Ihres Antrags die Prüfer*innen wechseln, muss dies vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

2. BA Colloquium und weitere Hilfestellungen

Im Wintersemester wird das so genannte BA-Kolloquium (Modulnr. 7.1.) angeboten, das die Studierenden hinsichtlich der Formalia, der organisatorischen Vorbereitung der BA-Arbeit und des Entwicklungsprozesses unterstützt. Erfahrungsgemäß korreliert der Besuch des Colloquiums mit der Qualität der späteren Abschlussarbeit. Wir stimmen dieses Angebot auf die Bedarfe der KandidatInnen ab und beantworten Ihnen viele Fragen. Damit werden Ihnen viele Unsicherheiten bei der Redaktion der Abschlussarbeit genommen. Die individuelle Betreuung erfolgt dann durch die Erstprüferin / den Erstprüfer– insbesondere in inhaltlichen Aspekten.

Die Weiterbildungsstelle der HS Bremen bietet regelmäßig Workshops zum Schreiben wissenschaftlicher Abschlussarbeiten an, die sehr empfehlenswert sind, wenn Sie sich bereits darüber bewusst sind, dass ihnen das wissenschaftliche Schreiben schwerfällt.

3. Ablauf des Verfahrens und formale Schritte

Wenn das Studium in den vorgesehenen 7 Semestern (d.h. bis zum 28.2.2018) vollständig abgeschlossen werden soll, (wichtig z.B. in Hinblick auf ein folgendes, konsekutives Master-Studium) muss der folgende Zeitplan eingehalten bzw. die folgenden Fristen und Schritte berücksichtigt werden:

1. Sie besorgen die für Sie gültige PO (2016) und lesen **Sie einmal komplett durch**.
2. Sie besprechen möglichst **bald nach Beginn des WS** ein Thema mit dem oder der ErstprüferIn ihrer Wahl; dies kann während der vorlesungsfreien Zeit z.B. durch die Literaturrecherche vorbereitet werden.
3. Sie prüfen selbstständig, dass sie die **für den BA-Antrag erforderliche Mindestpunktzahl** (144 ECTS) erreicht haben. Fehlen zum Zeitpunkt der gewünschten Beantragung noch Leistungsnachweise, müssen Sie sich eigenständig durch Ansprache der relevanten Lehrenden bemühen, dass diese in ihren Leistungsübersichten eingetragen werden. Sie lassen sich die Mindestpunktzahl vom Prüfungsamt auf dem Antrag bestätigen.
4. Sie bereiten den Antrag vor, indem sie das Exposé schreiben und einen Titel formulieren. Der **Titel** kann, wenn er auf dem Antrag genehmigt wurde, nicht mehr verändert werden. Die Inhalte des **Exposés** sind hingegen nicht bindend, sondern dienen der Verständigung zwischen AbsolventIn und PrüferInnen. Im Rahmen der Antragsvorbereitung suchen Sie das Gespräch mit den PrüferInnen und stimmen die Fragestellung ab.
5. Zu den Anmeldeformalitäten erhalten Sie ggfs. Auskunft vom Prüfungsamt. Das Antragsformular ist auf der Website der Fakultät und der HS verfügbar (http://www.hs-bremen.de/mam/hsb/dezernate/d3/hsb_antrag_auf_genehmigung_des_themas_der_bachelorthesis.pdf) und sollte möglichst online ausgefüllt werden. Dabei ist zu beachten:
 - Bestätigung vom Prüfungsamt über die notwendige Punktzahl einholen.
 - Vorgesehene Bearbeitungsdauer laut PO eintragen (ISPM = 9 Wochen)
 - Antrag ausfüllen, einen gewünschten Bearbeitungsbeginn angeben und nach Rücksprache mit beiden PrüferInnen (Sprechstunde!) vom Erstprüfer abzeichnen lassen.
 - Bitte einen **englischen Titel** eingeben, dabei auf Klein- und Großschreibung sowie korrekte Rechtschreibung achten (Titel erscheint im Zeugnis wie im Antrag angegeben).
 - Das Exposé mit den beiden Prüfenden abstimmen und ggfs. überarbeiten. Es wird dem Antrag beigelegt.
 - Der Antrag wird **beim Prüfungsausschuss** zur Unterschrift eingereicht. **Bearbeitungsbeginn kann frühestens zwei Wochen nach Antragseingang beim Prüfungsausschuss sein.**
6. Die **Bearbeitungszeit der BA Thesis durch die AbsolventInnen beträgt maximal 9 Wochen**, so dass, wenn ein Abschluss im 7. Fachsemester (28.2.) angestrebt wird, der Antrag spätestens eine Woche vor Weihnachten gestellt und genehmigt sein muss.

7. In besonderen Fällen kann eine ‚angemessene‘ **Verlängerung die Bearbeitungsfrist** durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Bei Erkrankung muss eine Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden; eine einfache Krankschreibung reicht nicht! Der Antrag für die Verlängerung an den PA muss bis spätestens eine Woche vor dem Ende der Bearbeitungsfrist gestellt werden und hierfür triftige Gründe geltend gemacht werden. Die Verlängerung darf zwei Wochen nicht überschreiten (vgl. AT der BA BPO der HS Bremen, § 8, Absatz 7).

8. Die fertige Bachelor-Thesis wäre dann Ende Februar abzugeben. **Die maximale Bearbeitungsfrist kann auch unterschritten werden.** Die BA PO sieht keine Mindestbearbeitungszeit vor, jedoch unterstellt sie einen Arbeitsumfang im Wert von 12 ECTS. Realistisch ist es, den Antrag allerspätestens Ende Januar genehmigen zu lassen (etwa Mitte Januar einreichen), wenn das Verfahren formal innerhalb des 7. Semesters (also bis Ende Februar) abgeschlossen werden soll (dann verkürzte offizielle Bearbeitungsfrist ca 4-5 Wochen).

9. Relevant für den Abschluss (und die Exmatrikulation und damit die Zahlung der Semestergebühren) ist der **Zeitpunkt der Abgabe der Thesis**. Zu bedenken ist, dass die Exmatrikulation durch das Prüfungsamt (Herrn Seegelcken-Kuhn) nach Abschluss aller Prüfungsleistungen zu Ende des Semesters stattfindet, in dem das Bestehen festgestellt wurde. Das Kolloquium (mündliche Prüfung) kann auch im exmatrikulierten Status absolviert werden; in diesem Fall würde die Exmatrikulation zum Ende des letzten Studiensemesters erfolgen.

10. **Abgabe der Arbeit:** Die Bachelor-/Masterthesis ist fristgerecht im Prüfungsamt in 3-facher Form zu den Sprechzeiten oder per Post (Datum des Poststempels!) an das Prüfungsamt zu übersenden. Die eidesstattliche Erklärung ist mit Datum und Unterschrift der/s Studierenden in die Arbeit mit einzubinden. Eine CD-ROM ist in die Innenseite des rückwärtigen Pappdeckels eines Exemplars einzukleben. Die Bachelorthesis ist in gebundener Form abzugeben. Der Titel muss wortwörtlich mit dem im Antrag genannten „Thema“ übereinstimmen. Titeländerungen sind ggf. nachträglich mit dem entsprechenden Formular bei der/m Prüfer/in sowie bei der/m Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und von den genannten Personen gegenzuzeichnen bzw. zu genehmigen

11. Die vorgesehene Frist für die Erstellung der Gutachten beträgt bis zu 6 Wochen, so dass das **Kolloquium (mündliche Prüfung)** dann bis Mitte April stattfinden sollte.

12. Absehbar **kürzere Fristen** bzw. notwendige Beschleunigung der Abläufe auf Wunsch der Kandidatin/ des Kandidaten (z.B. Antragsbearbeitung, Beurteilung der Arbeit, Ausstellung des Zeugnisses) sind in Ausnahmefällen möglich, müssen aber mit beiden PrüferInnen bzw. dem Prüfungsamt abgestimmt werden. Die Studierenden müssen sich ggfs. bitte rechtzeitig und vorausschauend um die Organisation dieses Prozesses kümmern!

4. Weitere Regelungen

1. Die Begutachtung soll innerhalb von 6 Wochen nach der Abgabe erfolgen. Der **Termin für das Kolloquium** wird auf Vorschlag des Prüflings, am besten bald nach der Abgabe (per mail an beide PrüferInnen) zwischen allen Beteiligten abgestimmt. Die/der Kandidat*in Ebenso muss mitteilen, ob die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden soll oder nicht.

Das Kolloquium besteht aus einem ca **10-minütigen Vortrag**, an den sich Fragen zu Inhalt und Form der BA-Thesis anschließen. Wurden die Gutachtenentwürfe vor dem Kolloquium an den Kandidaten/ die Kandidatin versendet, sollte im Vortrag hierauf bereits Bezug genommen werden. Der/die Studierende darf ein Exemplar der Arbeit sowie Notizen zu Hilfe nehmen. Die Prüfung soll mindestens 30, höchstens 45 Minuten dauern. Ein kurzes Handout kann vorbereitet werden, eine ppt-Präsentation ist nicht erwünscht.

Während des Colloquiums wird eine Protokollvorlage ausgefüllt, in die die Note eingetragen wird und die von beiden PrüferInnen unterschrieben wird. Die Gutachten der Abschlussarbeiten sowie das Protokoll des Kolloquiums werden von der Erstprüferin zur Zeugniserstellung an das Prüfungsamt weitergeleitet.

2. Muss der Student/ die Studentin etwa für eine Bewerbung um einen MA Studienplatz das Abschlusszeugnis einreichen, so können Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss eine **Bestätigung** über den bevorstehenden Abschluss des Studiums ausstellen. Voraussetzung ist, dass der/ die ErstprüferIn bestätigt, dass die Arbeit voraussichtlich bestanden wird.

3. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht und kann auch keine angemessene Begründung nachgewiesen werden, gilt die B.A. Thesis als **nicht bestanden**. Die Arbeit gilt auch als nicht bestanden, wenn sie durch die beiden PrüferInnen einvernehmlich nicht mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertet wird. Das Nichtbestehen wird durch den PA bestätigt. Die/ der Studierende bekommt dann ein Schreiben vom Prüfungsamt zum weiteren Verfahren. Für einen zweiten Versuch muss die Studierende ein neues Thema und ggfs. auch neue PrüferInnen festlegen und den Antrag erneut nach dem regulären Verfahren stellen.

Bei Unklarheiten oder Fragen können sich die Studierenden jederzeit an das Prüfungsamt (Herrn Seegelcken-Kuhn) oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wenden

Zeitstrahl Bachelorthesis

ab September 201x	Oktober 201x bis Januar 201x	Dezember 201x	Februar 201x	April 201x
Inhaltliche Vorbereitung Thesis (Literaturrecherche, Prüfer, Themenwahl)	BA Colloquium (Anmeldung Thesis, Gliederung, Abstract ca. 3-6 Seiten) Absprache mit den beiden PrüferInnen	Anmeldung (bis ca. 15.12.201x) und Beginn der Bear- beitungszeit (nach Genehmigung, ca. Mitte Dezember)	28.2.201x: Abgabetermin (bei 9 Wochen Bearbeitungszeit) Dauer der Korrektur: bis zu 6 Wochen	Durchführung des Kolloquiums bis Mitte April 201x